



Gegen Empfangsbescheinigung

Abteilung:

Auskunft:

Telefon:

Telefax:

Zimmer:

E-Mail:

Datum: 06/30/

Aktenzeichen:



pos. Abgehoert von R. Secher
Fa. Immo

Genehmigungsbescheid

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Weibern, Flur 5, Flurstück 95 (Anlage Nr. 1 [18])

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung:	NH:	RD	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 1 (18)	Enerkon E 82-E2	2,3 MW	108,38 m	82 m	Weibern	5 95	95 163

Sehr geehrter

Ihrem Antrag vom 16.04.2013 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vorgeannten Anlage wird hiermit stattgegeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 6, 12, 13, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274),

II.2. Lärm:

- a. Der Schalleistungspegel ($L_{WA, (90)}$) der beantragten Windenergieanlage WKA1-18 vom Typ ENERCON E82 E2 TES mit der Nabenhöhe von 108,4 m darf 102,9 dB(A) nicht überschreiten. Der Schalleistungspegel ($L_{WA, (90)}$) errechnet sich gemäß der nachstehenden Formel:

$$L_{WA, (90)} = L_{wa, d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die Eingangsgrößen sind der Spalte 3, 4 und 5 der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Windkraft- Anlage	Schalleistungspegel einschließlich oberer Vertrauensbereich ($L_{WA, (90)}$) ⁵	Schall-leis- tungs-pegel ($L_{wa, d}$) ⁶	Serien- streuung σ_P ⁷	Messun-si- cher- heit σ_R ⁸	Oberer Vertrauens- bereich von 90 % ⁹
WKA 1-18	102,9 dB(A)	101,8 dB(A)	0,25 dB	0,8 dB(A)	1,1 dB

Hinweis:

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer FGW-konformen messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA, Messung}$) zuzüglich des oberen Vertrauensbereichs der Messung die Emissionsbegrenzung ($L_{WA, (90)}$) nicht überschreitet (vgl. nachfolgend genannte Gleichung):

$$L_{WA, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{WA, (90)}$$

- b. Die v. g. Windenergieanlage darf bei allen Lastzuständen keine immissionsrelevanten Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

Eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit liegt vor, wenn auf Basis einer im Nahfeld durchgeführten Emissionsmessung ein Tonhaltigkeitszuschlag gemäß Nr. 2.5 des Rundschreibens Windenergie - Hinweise für die Beurteilung der

⁵ Maßgebliche Emissionsbegrenzung

⁶ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁷ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁸ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

⁹ Gemäß Anlage 7.3 des schalltechnischen Gutachtens 13-026-GT-08 (Revision 4) vom 04.08.2015

Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2013 (MinBl. Nr. 7 vom 12.07.2013 S. 150) zu vergeben ist ($K_T > 0$).

Eine immissionsrelevante Impulshaltigkeit liegt vor, wenn auf Basis einer im Nahfeld durchgeführten Emissionsmessung ein Impulszuschlag gemäß Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des LAI vom 8. bis 9. März 2005 (109. Sitzung) zu vergeben ist ($K_I > 0$).

- c. Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- d. Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage ist diese in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten.
- e. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windenergieanlage WKA1-18 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

I0 3	Tannenweg 6	Weibern	28 dB(A)
I0 4	Konnstraße 41	Weibern	28 dB(A)
I0 11	Konnstraße 25	Weibern	26 dB(A)
I0 12	Buchenweg 1	Weibern	25 dB(A)
I0 23	Geisenberg 19	Rieden	22 dB(A)
I0 24	Am Sonnenhang 24	Rieden	23 dB(A)
I0 25	Am Sonnenhang 40	Rieden	23 dB(A)
I0 27	Konnstraße 37	Weibern	27 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- f. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

I0 3	Tannenweg 6	Weibern	42 dB(A)
I0 4	Konnstraße 41	Weibern	41 dB(A)
I0 11	Konnstraße 25	Weibern	40 dB(A)
I0 12	Buchenweg 1	Weibern	40 dB(A)
I0 23	Geisenberg 19	Rieden	41 dB(A)
I0 24	Am Sonnenhang 24	Rieden	41 dB(A)
I0 25	Am Sonnenhang 40	Rieden	41 dB(A)
I0 27	Konnstraße 37	Weibern	41 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

- g. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert nach Nebenbestimmung Nr. 6 zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- h. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung sowie alle 3 Jahre wiederkehrend entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) die Einhaltung des in Nebenbestimmung Nr. 5 festgelegten Immissionsanteils nachzuweisen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Bei der Messplanung ist die Prioritätenfolge gemäß A3.1 i. V. m. A3.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Vor Messdurchführung ist ein Messkonzept zu erstellen, dass mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz abzustimmen ist.

Der Vollzug der wiederkehrenden Messungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine deutliche Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

II.3. Schattenwurf

- a. Das Schattenwurfgutachten 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 der T&H Ingenieure GmbH in Gestalt der ergänzenden Stellungnahme (13-026-GT-09) vom 04.08.2015 zum Gutachten Nr.: 13-026-GT-07, Revision 2 vom 11.11.2014 der T&H Ingenieure GmbH (nachfolgend Schattenwurfgutachten) weist an vielen **Immissionsaufpunkten**, eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung als auch aus der Zusatzbelastung).

Da das vorliegende Schattenwurfgutachten nicht alle potentiellen Immissionsaufpunkte der Ortslage Weibern berücksichtigt, muss vor Errichtungsbeginn der Windenergieanlage eine ergänzende Schattenwurfprognose durchgeführt werden, in der neben den in dem Schattenwurfgutachten dargestellten Immissionsaufpunkten alle potentiellen Immissionsaufpunkte der Ortslage Weibern berücksichtigt und dargestellt werden (vgl. auch das hiesige Schreiben vom 02.08.2016).

An allen Immissionsaufpunkten, für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d gemäß Schattenwurfgutachten einschließlich der nachzureichenden Schattenwurfprognose ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Bei der Programmierung der Abschaltvorrichtung der hinzukommenden Windenergieanlage muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz ist die ergänzende Schattenwurfprognose auf Verlangen vorzulegen.